

kürzte Fassung der Urkunde des Jonas für die Kanoniker von Saint-Nazaire durchlief also wegen des durch Perry hervorgehobenen engen Zusammenhangs mit Sirmonds Konziliengeschichte ihre eigene Karriere in der Konziliengeschichtsschreibung; sie wurde als eigenständige Urkunde begriffen, ihr Zusammenhang mit Nr. 12 nicht mehr erkannt.

Es bleiben somit zwei Urkunden, die Bischof Jonas im Mai des Jahres 858 oder 859 ausstellte und im Juni 859 in Tusey anlässlich der Synode von Savonnières Karl dem Kahlen vorlegte und bestätigen ließ, eine für die Kanoniker von Saint-Nazaire und eine für die Nonnen von Saint-Andoche, beide ausgestellt am 20. Mai, im 18. Regierungsjahr Karls, in der 7. Indiktion, im Kloster Saints-Geosmes bei Langres bei einem Treffen des Erzbischofs von Lyon und seiner vier Suffragane, vier (von sechs) Suffraganen des Erzbischofs von Vienne und des Bischofs von Tarentaise. Sie stellen ihrer Form nach eine Mischung aus Synodalurkunde und Synodaldekret dar⁴⁷. Beide Arten von Urkunden wurden anlässlich von Synoden ausgestellt; zu den Charakteristika der Synodalurkunde gehören die Ausstellung durch den zuständigen Bischof in subjektiver Form, die Unterzeichnung durch ihn sowie durch eine Reihe von Klerikern mit Bezeichnung ihres Ranges; für Synodaldekrete sind die Eingangsdatierung zumeist mit Angabe des Inkarnationsjahres und ebenfalls Subskriptionen durch die Synodenteilnehmer kennzeichnend.

3. Datierung der Urkunden

Ungeklärt ist aber nach wie vor die Datierung der Urkunden und damit das Jahr des Treffens der Bischöfe. Die beiden Ausfertigungen für die Empfänger weisen eine doppelte Datierung auf: eine Eingangsdatierung mit Angabe des Inkarnationsjahrs und der Regierungsjahre Karls des Kahlen (18), die auf das Jahr 858 führt, sowie eine Schlußdatierung mit Angabe von Tag und Monat, Regierungsjahr Karls, Indiktion und Ausstellort. Diese Datierung ist widersprüchlich, denn sie weist mit dem Regierungsjahr Karls (18) auf 858, mit der Indiktion (7) aber auf 859⁴⁸.

47) Vgl. dazu Isolde SCHRÖDER, Die westfränkischen Synoden von 888 bis 987 und ihre Überlieferung (MGH Hilfsmittel 3, 1980) S. 15 f. und 19 ff. Jonas selbst bezeichnet seine Urkunden als *constitutio* (*hanc constitutionem auctoritatis nostrae*, in Nr. 12 und Nr. 13) und *decretum* (*contra hoc nostri privilegii decretum*, in Nr. 13).

48) Das 18. Regierungsjahr Karls des Kahlen erstreckte sich vom 20. Juni 857 bis zum 19. Juni 858, die 7. Indiktion von Herbst/Winter 858 bis Herbst/Winter 859. Zu den Indiktionsangaben in der königlichen Kanzlei in diesen Jahren TESSIER 3, Introduction S. 121 ff., zur Zählung der Regierungsjahre Karls, ebda. S. 118–121.